



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

Übernahmekommission
z.Hd Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
Vorsitzender des 2. Senates
Seilergasse 8/3
A-1010 Wien

29. Mai 2018

**Sachverständigengutachten über die Prüfung der Angebotsunterlage der Bieterin
Ottakringer Getränke AG zum Rückkauf eigener Stammaktien gem §§ 4ff als Sach-
verständiger gem §§ 9 und 13 ÜbG**

Inhaltsverzeichnis

1.	Mandat	5
1.1.	Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion	5
1.2.	Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses	5
1.3.	Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger	5
1.4.	Unabhängigkeit	6
1.5.	Versicherungsschutz	6
2.	Zielgesellschaft	6
2.1.	Rechtliche Grundlagen	6
2.2.	Die Aktionärs- und Managementstruktur	7
2.3.	Wirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Voraussetzung zur Legung eines Angebots	8
4.	Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger	9
4.1.	Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage	9
4.2.	Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage	9
4.3.	Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage	11
4.4.	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG	11
4.5.	Handelbarkeit der Aktien nach Annahme	12
5.	Überprüfung der Gegenleistung	12
5.1.	Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung	12
5.2.	Analyse über die Entwicklung des Aktienpreises	12
5.3.	Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie	14
5.4.	Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen	14
5.5.	Einschätzung durch Analysten	21
6.	Compliance	21
6.1.	Geheimhaltung	21
6.2.	Gleichbehandlung der Aktionäre	22

6.3.	Nachzahlungsverpflichtung	22
7.	Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.....	22
7.1.	Art und Umfang der finanziellen Mittel.....	22
7.2.	Stellungnahme zur Verfügbarkeit der finanziellen Mitteln	23
8.	Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin	23
9.	Zusammenfassende Prüfungsfeststellung	24

Abkürzungsverzeichnis	
Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
adj.	adjusted
AG	Aktiengesellschaft
Bieterin	Ottakringer Getränke AG
BörseG	Börsengesetz
EBIT	Earnings Before Interest and Tax
EBITDA	Earnings Before Interest, Tax, Depreciation, and Amortization
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit Bieter	Hat die im Sachverständigengutachten festgelegte Bedeutung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Kapitalmarktgesetz
KWT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mio	Millionen
PwC	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG
(H)	Höchstpreis
(T)	Tiefstpreis

Sachverständigengutachten über die Prüfung der Angebotsunterlage für das freiwillige Angebot gem. §§ 4ff Übernahmegesetz der Ottakringer Getränke AG für den Rückkauf eigener Aktien

1. Mandat

1.1. Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion

Die **Ottakringer Getränke AG**, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925s (im Folgenden auch die „**Bieterin**“ oder „**Zielgesellschaft**“) hat am 7. März 2018 im Zuge einer Ad-hoc-Meldung die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Angebot gem §§ 4ff Übernahmegesetz (ÜbG) an ihre Aktionäre zum Rückkauf eigener Stammaktien zu legen. Das Angebot wurde am 7. Mai 2018 bei der Übernahmekommission angezeigt.

Dieses Angebot (im Folgenden auch das „Angebot“) bezieht sich auf den Rückkauf von bis zu 190.000 eigener Stammaktien (im Folgenden auch die „**Angebotsaktien**“), die 6,69% des Grundkapitals und einem Anteil von 7,87% der Stimmrechte entsprechen, welche im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment Standard Market Auction zugelassen und notiert sind (ISIN AT0000758008). Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an die Inhaber der Stammaktien. Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) sind nicht Gegenstand des Angebotes. Der Angebotspreis (Barkaufpreis) liegt bei EUR 100,00 je Stammaktie ex Dividende 2017.

1.2. Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien (im Folgenden auch „**PwC**“ oder „**Sachverständiger der Bieterin**“) wurde am 12. März 2018 von der **Ottakringer Getränke AG**, zur Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Angebotsunterlage als unabhängiger Sachverständiger der Bieterin, die gleichzeitig Zielgesellschaft ist, gem §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

1.3. Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, der KWT, die diesem Bericht als Anlage 4 beigegeben sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 7 ÜbG hat sich die Prüfung der Angebotsunterlage darauf zu erstrecken, ob die Angebotsunterlage richtig und vollständig iSd § 7 ÜbG ist, sowie darauf, ob der Inhalt der Angebotsunterlage mit den Vorschriften des ÜbG vereinbar ist. Insbesondere war auch die Gesetzmäßigkeit der Angaben über die angebotene Gegenleistung zu prüfen.

Der Sachverständige im Sinne der §§ 13 f ÜbG hat das freiwillige Angebot zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Das gegenständliche Angebot umfasst ausschließlich den Erwerb eigener Stammaktien. Die Organe der Zielgesellschaft sind daher nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gem. § 14 Abs. 1 ÜbG zu veröffentlichen (Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 1999/2/4-7). Die Organe der Zielgesellschaft haben daher keine Äußerung zum Angebot abgegeben.

Unsere Beurteilung stützt sich im Wesentlichen auf Auskünfte und Unterlagen, die uns von der Bieterin, von den gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern sowie von den beigezogenen Beratern erteilt bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

Bestätigungen (Vollständigkeitserklärungen) über die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns gegebenen Auskünfte, Nachweise und Erklärungen der Bieterin haben wir zu unseren Akten genommen.

1.4. Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG, im Sinne der §§ 271 und 271a UGB sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

1.5. Versicherungsschutz

Der gem § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 3).

2. Zielgesellschaft

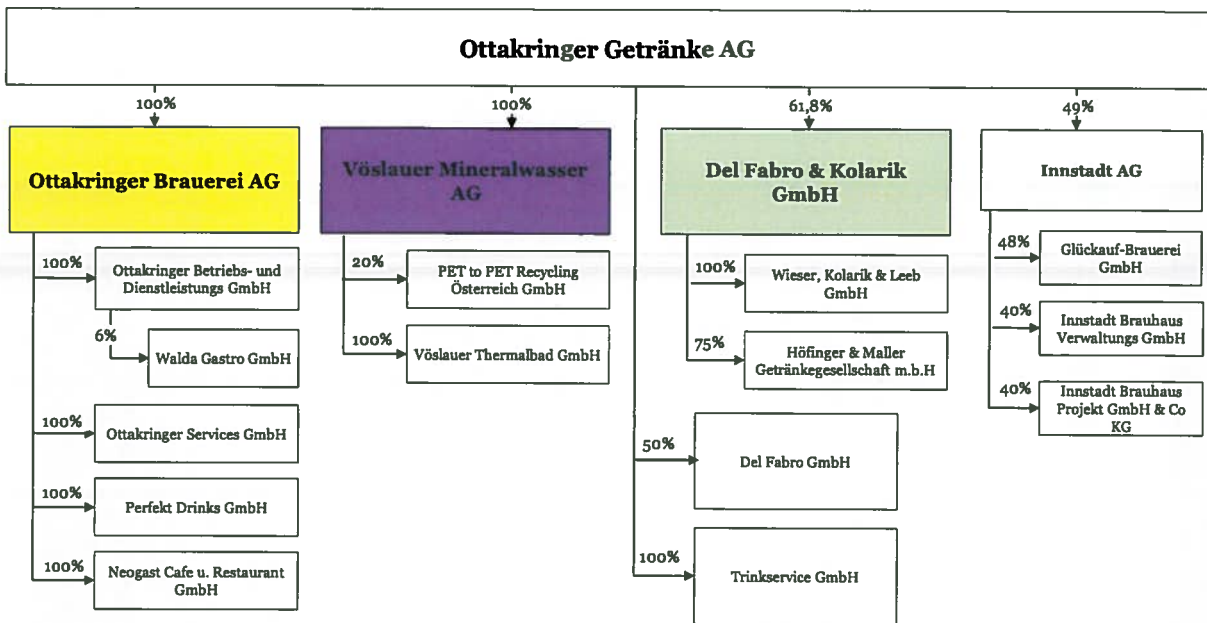
2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Ottakringer Getränke AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, Österreich, die am 30. Oktober 1984 ins Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 84925s eingetragen wurde.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, welche in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien untergliedert sind.

Die Zielgesellschaft hält unter anderem direkt folgende Beteiligungen:

- Trinkservice GmbH VGV (Anteil: 100 %), FN 32455d
- DEL FABRO Gesellschaft m.b.H. (Anteil: 50 %), FN 126663w
- Del Fabro & Kolarik GmbH (Anteil: 61,7995 %), FN 251502g
- Ottakringer Brauerei AG (Anteil: 100 %), FN 333890s
- Vöslauer Mineralwasser AG (Anteil: 100 %), FN 333889p
- Innstadt AG, Deutschland (Anteil: 49 %)



2.2. Die Aktionärs- und Managementstruktur

Die Aktien der Ottakringer Getränke AG notieren seit 1986 an der Wiener Börse. Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 20.634.585,82 unterteilt sich in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien.

Die Ottakringer Holding AG hält 2.331.448 Stück Stammaktien und 347.530 Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft. Der restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz.

	Stammaktien		Vorzugsaktien		Aktien gesamt	
Ottakringer Holding AG	2.331.448	96,63%	347.530	81,47%	2.678.978	94,35%
Streubesitz	81.381	3,37%	79.022	18,53%	160.403	5,65%
Summe	2.412.829	100,00%	426.552	100,00%	2.839.381	100,00%

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes aus folgenden Mitgliedern:

- Siegfried Menz, Mag., Vorsitzender
- Doris Krejcarek

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Christiane Wenckheim, Vorsitzende
- Herbert Werner, Dkfm. Dr., Stellvertreter der Vorsitzenden
- Johann Marihart, Dipl.Ing., Mitglied
- Thomas Polanyi, Mag., Mitglied

2.3. Wirtschaftliche Entwicklung

Der Kurs der Stammaktie der Zielgesellschaft hat sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen entwickelt:

Kursentwicklung		2018*)	2017	2016	2015	2014	2013
Kurs (H) je Aktie	in EUR	110,00	125,00	98,00	98,00	95,00	130,00
Kurs (T) je Aktie	in EUR	105,00	81,00	80,00	80,08	80,00	81,60
Schlusspreis je Aktie	in EUR	109,00	105,00	88,00	97,00	91,25	88,00

*) Schlusspreis je Aktie per 31.12 ausgenommen für das Jahr 2018 (5.2.2018 – letzt verfügbarer Aktienkurs vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft in den letzten drei Wirtschaftsjahren ergibt sich folgendes Bild:

Wirtschaftliche Entwicklung		2017 ¹	2016 ¹	2015 ²
Umsatzerlöse	in EURm	218,6	209,1	232,1
EBITDA	in EURm	32,8	30,0	30,0
EBIT	in EURm	15,3	11,8	11,5
Jahresgewinn ³	in EURm	9,0	7,1	9,3
Ergebnis je Aktie ⁴	in EUR	2,83	2,52	3,42
Dividende je bezugsberechtigter Stammaktien ⁵	in EUR	4,00	2,00	2,00
Dividende je bezugsberechtigter Vorzugsaktien ⁵	in EUR	4,00	2,00	2,00

Quelle: Konzernabschlüsse 2016-2017 und ad-hoc Meldung 24.04.2018

- 1) Die Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2016 und 2017 stammen aus dem Konzernabschluss 2017. Durch die Veräußerung der Pécsi Sörfözde ZRt und deren Endkonsolidierung zum 30.6.2017 hat sich der Konsolidierungskreis verändert. Daher ist das Geschäftsjahr 2017 nicht vollständig vergleichbar mit den früheren Geschäftsjahren.
- 2) Die Kennzahlen aus 2015 stammen aus dem Konzernbericht des Geschäftsjahres 2016
- 3) Jahresgewinn 2017 ist der ausgewiesene Periodengewinn nach Abzug der aufgegebenen Geschäftsbereiche
- 4) Ergebnis je Aktie bezogen auf das Konzernergebnis.
- 5) Laut der ad-hoc Meldung vom 24.04.2018 wird bei der Hauptversammlung am 27. Juni 2018 vorgeschlagen eine Dividende von EUR 2,00 sowie eine Jubiläumsdividende von EUR 2,00 pro Stammaktie und pro Vorzugsaktie auszuschütten.

3. Voraussetzung zur Legung eines Angebots

Die Bieterin hat am 7. März 2018 in einer Adhoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass sie die Absicht hat, ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Rückkauf von bis zu 190.000 eigenen Stammaktien zu legen. Diese Veröffentlichung ist eine Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 3 Z 1 Übernahmegesetz. Gem. § 10 Abs. 1 Übernahmegesetz hat die Bieterin innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung ein Angebot bei der Übernahmekommission anzuzeigen. Diese Frist kann über Antrag bei der Übernahmekommission auf bis zu 40 Börsetage verlängert werden. Die Übernahmekommission hat dieser Fristverlängerung mit Bescheid vom 3. April 2018 zugestimmt.

4. Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger

4.1. Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage

Wir haben bei der Prüfung der Angebotsunterlage insbesondere folgende Bestimmungen des ÜbG, und zwar immer unter Beachtung von § 3 (Allgemeine Grundsätze für öffentliche Übernahmeangebote) und § 4 (Allgemeine Pflichten der Bieterin) berücksichtigt:

- § 7 (Angebotsunterlage)
- § 8 (Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte)
- § 10 (Anzeige des Angebotes)
- § 16 (Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft)
- § 17 (Rechtsfolgen von konkurrierenden Angeboten)
- § 19 (Frist zur Annahme des Angebotes)
- § 20 (Zuteilungsregeln beim Teilangebot)

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungsschritte und Erhebungen können wir Folgendes feststellen:

4.2. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Inhalt des Angebots.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von bis zu 190.000 der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Standard Market Auction zugelassenen Stammaktien mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1.380.783,81 (ISIN AT0000758008) der Zielgesellschaft, die 6,69% des Grundkapitals und 7,87% der Stimmrechte entsprechen. Das Angebot umfasst nicht die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft.

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises ausdrücklich aus. Eine Nachbesserung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ÜbG ist dennoch zulässig.

§ 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 100 „ex Dividende 2017“ je kaufgegenständlicher Stammaktie der Zielgesellschaft. Aktionäre, die das Angebot annehmen erhalten daher zusätzlich eine allfällige Dividende für das Jahr 2017. Der Vorstand hat am 24. April 2018 die Absicht bekanntgegeben, der Hauptversammlung für das Jahr 2017 eine Dividende in Höhe von EUR 4 pro Stamm- und Vorzugsaktie vorzuschlagen. Zu den Grundlagen der Berechnung und den zugrunde gelegten Berechnungsmethoden des Angebotspreises siehe Pkt. 5. dieses Berichtes.

Die Bieterin hat mit der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, einen Vertrag über die Funktion als Annahme- und Zahlstelle sowie über die bankmäßige Abwicklung des freiwilligen Angebots abgeschlossen. Wir haben die vertragliche Vereinbarung eingesehen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen an die das Angebot annehmenden Aktionäre gewährleistet.

§ 7 Z 5 ÜbG in Zshg mit § 20 ÜbG: Gegenstand des Angebotes sind insgesamt 190.000 Stammaktien der Zielgesellschaft.

Im Angebot wird der Zuteilungsmechanismus für den Fall angegeben, dass mehr als die angestrebten 190.000 Stammaktien zur Annahme eingereicht werden. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall pro rata und folgt der Regelung des § 20 ÜbG. Die Angebotsunterlage enthält eine beispielhafte Berechnung für diese Vorgehensweise. Die Annahme- und Zahlstelle ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auf Ganzzahlen auf- oder abzurunden, die Gesamtzahl von 190.000 Aktien darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

§ 7 Z 6 ÜbG: Es wurde uns schriftlich von der Bieterin bestätigt, dass der in der Angebotsunterlage ausgewiesene Anteilsbesitz korrekt ist. Weiters wurde uns von der Bieterin bestätigt, dass von keinem der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten Aktien der Zielgesellschaft zu einer höheren Gegenleistung als dem Angebotspreis erworben wurden oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Z 7 ÜbG iV m § 8 ÜbG: Das Angebot wurde ohne Bedingungen gestellt. Die Annahme des Angebotes ist jedoch insofern (teil-)bedingt, dass bei Überzeichnung nur ein Teil der zur Annahme eingereichten Aktien tatsächlich von der Bieterin übernommen werden könnten.

§ 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft und insbesondere mit dem Rückerwerb eigener Aktien anstrebt. Bei Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und aus den uns im Rahmen unserer laufenden Beratung bekannt gewordenen Plänen der Bieterin stellten wir keine Hinweise darauf fest, dass die Darstellung der Geschäftspolitik der Bieterin in der Angebotsunterlage unrichtig wäre.

§ 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 6 Wochen. Sie läuft vom 29. Mai 2018 bis 10. Juli 2018 – abhängig von der Nichtuntersagung der ÜbK zur Veröffentlichung des Angebotes - und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Eine allfällige Verlängerung der Angebotsfrist wird von der Bieterin im Angebot weder vorbehalten noch ausgeschlossen. Die Adressaten des Angebots werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ende der Angebotsfrist keine Nachfrist zur Annahme des Angebotes besteht.

Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis den Aktionären Zug um Zug gegen Übereignung der eingereichten Aktien, spätestens 10 Börsentage nach Ende der Angebotsfrist ausgezahlt wird. Nach dem gegenständlichen Zeitplan ist der 24. Juli 2018 der Zahltag für das gegenständliche Angebot.

§ 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu § 7 KMG und § 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG: Die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel für die Bieterin ist gegeben (siehe unter Pkt. 7.).

§ 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 und § 23 ÜbG: Im Angebot sind neben der Bieterin auch jene juristischen Personen angeführt, die gem § 1 Z 6 als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten.

§ 7 Z 13 ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft in der uns vorliegenden und auf der Homepage der Zielgesellschaft veröffentlichten Fassung enthält keine Übernahmehindernisse, die gem § 27a ÜbG durchbrochen werden.

§ 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der bedingte Kaufvertrag, der mit den Aktionären abgeschlossen wird, die das Angebot annehmen, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

§ 10 Abs 1 ÜbG: Die Bieterin hat das Angebot innerhalb von 10 Börsentagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, ein Angebot zu legen, der ÜbK anzuzeigen. Diese Frist wurde antragsgemäß auf 40 Börsentage verlängert. Mit der Anzeige am 7. Mai 2018 wurde diese Frist eingehalten.

§ 17 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich für den Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes auf die Rechte der Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, hin.

Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot eingebracht, können jene Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben gem. § 17 ÜbG bis spätestens 4 Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen.

4.3. Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage

§ 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 6 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorgesehen.

Die Annahmeerklärung gilt als fristgerecht eingebracht, wenn

- Der Aktionär die Annahme bis zum Ende der Annahmefrist erklärt hat;
- die Umbuchung der eingereichten Aktien von ISIN AT0000758008 auf die neue ISIN AT0000A218U8 abgeschlossen ist; und
- die Annahme- und Zahlstelle die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge sowie der Gesamtzahl der gemäß den Annahmeerklärungen eingereichten Aktien erhalten hat.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Nachfrist nach § 19 Abs. 3 ÜbG vorgesehen ist.

4.4. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG

Jede bis zum Ende der Angebotsfrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, angebotsgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten, und zwar unabhängig davon, ob sie das gegenständliche Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Dasselbe gilt gem. § 16 Abs. 7 ÜbG für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Angebotsfrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

4.5. Handelbarkeit der Aktien nach Annahme

Bis zur Übertragung des Eigentums werden die Aktien, für die die Annahme des Angebots bei der Annahme- und Zahlstelle angemeldet wurde, mit einer neuen ISIN AT0000A218U8 versehen, und verbleiben mit der Bezeichnung „OTTAKRINGER GETRÄNKE AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ auf dem Depot des Aktionärs. Unter dieser Nummer und Bezeichnung sind die Aktien nicht handelbar.

Wir haben die Vereinbarung mit der Annahme- und Zahlstelle eingesehen und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Abwicklung für die Aktionäre durchführbar sein sollte.

5. Überprüfung der Gegenleistung

5.1. Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gem §§ 4ff ÜbG. Damit gelten für den Angebotspreis die Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG nicht.

Die durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse betragen:

Berechnung bis 6. März 2018

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	60 Monate
Durchschnittlich gewichteter Preis (EUR)	106,96	104,95	95,35	90,03	90,12
Angebotspreis (EUR)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Prämie (EUR)	(6,96)	(4,95)	4,65	9,97	9,88
Prämie in %	-6,51%	-4,72%	4,87%	11,07%	10,96%

Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung PwC

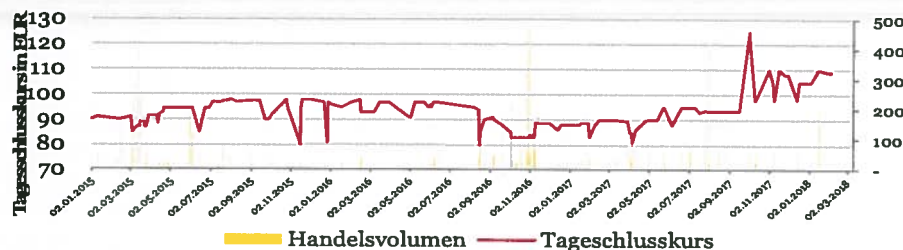
Der mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Stammaktie der Zielgesellschaft der letzten 3 und 6 Monate lag über dem Angebotspreis von EUR 100,00.

5.2. Analyse über die Entwicklung des Aktienpreises

Die Kurse für Stammaktien der Zielgesellschaft haben sich über die letzte 3 Jahre im Wesentlichen stabil gehalten, mit einem leicht steigenden Trend seit Ende 2016, allerdings mit einigen wenigen – jedoch teilweise starken - kurzfristigen Kursauschlägen. Die Börsenkurse sind vor dem Hintergrund der geringen Liquidität und der geringen Anzahl von Tagen mit Handel in Aktien der Zielgesellschaft zu sehen.

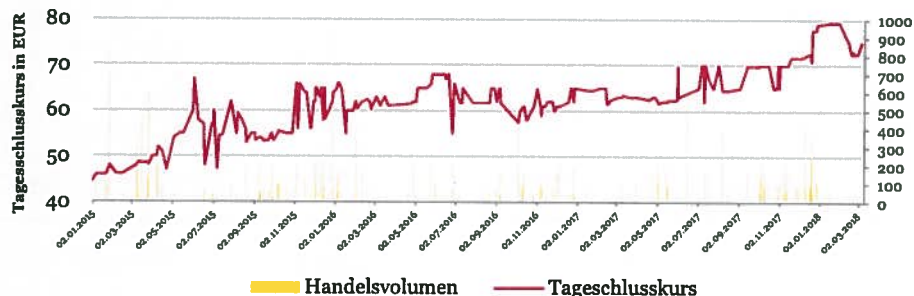
Die folgenden Grafiken stellt die Kursentwicklung der Stammaktie und Vorzugsaktie der Zielgesellschaft und die jeweiligen Handelsvolumina im Zeitraum vom 2. Januar 2015 – 6. März 2018 dar. Beim Handelsvolumen (Anzahl der gehandelten Aktien) erfolgt eine Doppelzählung auf Basis der Daten der Wiener Börse.

**Ottakringer Getränke AG - Kursentwicklung Stammaktien
2. Januar 2015 - 6. März 2018**



Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung PwC

**Ottakringer Getränke AG - Kursentwicklung Vorzugsaktien
2. Januar 2015 - 6. März 2018**



Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung PwC

Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen eine Analyse des Handelsvolumens für die Zielgesellschaft, unterschieden nach Stamm- und Vorzugsaktien. Beide Aktientypen sind relativ illiquide gemessen an der Anzahl der Handelstage, an denen tatsächlich ein Handel mit der jeweiligen Aktie stattfindet, und dem jeweils gehandelten Volumen. Im Durchschnitt über die letzten 5 Jahre fand nur ca. eine Kursbildung pro Woche für die Stammaktie statt. Die Vorzugsaktien sind im Vergleich zu den Stammaktien liquider.

Analyse Stammaktien	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Handelsvolumen gesamt ¹	119	1.201	1.429	1.191	1.313	1.705
Anzahl Handelstage mit Kursbildung	4	52	54	61	51	59
Durchschnittliches Handelsvolumen pro Handelstag ²	30	23	26	20	26	29
Anzahl Handelstage Wr. Börse	46	247	249	248	247	247
Handelsvolumen umgelegt auf alle Handelstage Wr. Börse ³	3	5	6	5	5	7

Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung PwC

Analyse Vorzugsaktien	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Handelsvolumen gesamt ¹	157	3.322	2.683	3.983	4.522	8.166
Anzahl Handelstage mit Kursbildung	12	71	69	86	59	84
Durchschnittliches Handelsvolumen pro Handelstag ²	13	47	39	46	77	97
Anzahl Handelstage Wr. Börse	46	247	249	248	247	247
Handelsvolumen umgelegt auf alle Handelstage Wr. Börse ³	3	13	11	16	18	33

Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung PwC

- 1) entspricht der Summe der gehandelten Aktien. Die Doppelzählung wurde hier eliminiert
- 2) Handelsvolumen gesamt/Anzahl der Handelstage Zielgesellschaft
- 3) entspricht dem Handelsvolumen gesamt/Anzahl Handelstage

5.3. Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie

Das konsolidierte Eigenkapital der Gruppe der Zielgesellschaft abzüglich Minderheitenanteile zum 31. Dezember 2017 beträgt laut dem Konzernabschluss 2017 EUR 95,49 Mio. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 2.839.381 Aktien aufgeteilt. Umgelegt auf die ausgegebenen Aktien (Stammaktien und Vorzugsaktien) beträgt das anteilige Eigenkapital pro Aktie zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2017 daher EUR 33,63 pro Aktie.

Der Angebotspreis von EUR 100,00 liegt daher um 197,3% über dem durchschnittlichen Eigenkapital pro Aktie der Zielgesellschaft.

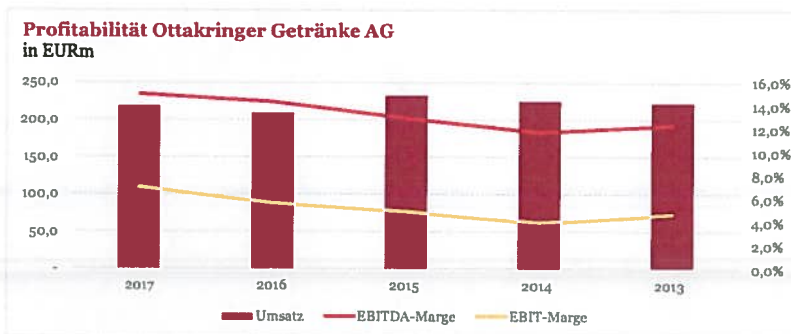
5.4. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen

Bei den Bewertungsüberlegungen der Zielgesellschaft auf Basis vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften wird die Multiplikator-Methode herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Profitabilität der Zielgesellschaft für die Jahre 2013-2017. Die Umsätze zeigen eine leicht rückläufige Entwicklung mit einer Compounded Annual Growth Rate (CAGR) von -0,4%, der jedoch vor dem Hintergrund des geänderten Konsolidierungskreises ab dem Jahr 2017 zu sehen ist. In Summe hat sich das Geschäftsjahr 2017 – insbesondere die Ergebniszahlen – sehr positiv entwickelt. Zwischen den Geschäftsjahren 2013 und 2016 zeigen sowohl die EBIT und EBITDA Margen ein konstantes Niveau.

	2017	2016	2015	2014	2013	CAGR 17-13
Umsatz	218,6	209,1	232,1	224,6	222,2	-0,4%
EBITDA	32,8	30,0	30,0	26,3	27,4	4,6%
Abschreibungen	17,5	18,1	18,5	17,3	17,0	0,7%
EBIT	15,3	11,8	11,5	9,0	10,4	10,2%
EBITDA-Marge	15,0%	14,3%	12,9%	11,7%	12,3%	
EBIT-Marge	7,0%	5,7%	4,9%	4,0%	4,7%	

Quelle: Konzernabschlüsse der Ottakringer Getränke AG 2015 -2017



Quelle: Konzernabschlüsse der Ottakringer Getränke AG 2015 -2017

Als Basis für die Berechnung des jeweils anzuwendenden Multiplikators wurden EBIT-, EBITDA, und Revenue- Multiplikatoren von Vergleichsunternehmen ermittelt. Es wurden 3 verschiedene Peer Groups für Ottakringer Brauerei AG (OB), Vöslauer Mineralwasser AG (VAG) und Del Fabro & Kolarik GmbH (DFK) erhoben, da sie jeweils ein unterschiedliches Geschäftsmodell haben: OB produziert Bier, VAG produziert Mineralwasser, DFK ist Getränkehändler und Gastronomie-dienstleister. Der Stichtag für die Ermittlung der Marktkapitalisierung ist der 20. März 2018. Als Quelle für die verwendeten Daten (inklusive Anpassungen) wurde S&P Capital IQ herangezogen. Die ermittelten Enterprise Values für die drei Geschäftsbereiche des Konzerns der Zielgesellschaft wurden aufaddiert (nach Bereinigung um konzerninterne Umsätze und Berücksichtigung von konzerninternen Managementleistungen, die teilweise weiterverrechnet werden und teilweise von der Obergesellschaft getragen werden) und davon das konsolidierte Net Debt des Konzerns Ottakringer Getränke AG abgezogen, um konzerninterne Finanzierungsströme zu eliminieren.

Das Geschäftsjahr 2017 verlief wie oben dargestellt sehr positiv. Bei der Unternehmensbewertung nach der Multiplikatoren-Methode schlägt sich dies unmittelbar auf das Ergebnis nieder. Um einen repräsentativeren Unternehmenswert zu ermitteln, der auch eine längerfristige Entwicklung des Unternehmens widerspiegelt, wurden daher für die Kennzahlen Revenues, EBIT und EBITDA ein arithmetischer Durchschnitt der letzten 5 Jahre ermittelt, welcher als Basis für die Multiple Bewertung dient. Die Entwicklung dieser Kennzahlen in den einzelnen Geschäftsbereichen war relativ stabil. Bei Anwendung der Multiplikatoren ausschließlich auf die Kennzahlen des Jahres 2017 würde sich ein um ca 10% höherer Wert pro Aktie errechnen.

Da der Teilbetrieb Getränkehandel aus der Del Fabro GmbH abgespalten und rückwirkend zum 1.1.2017 in die Gesellschaft übertragen wurde, ist die Vergleichbarkeit mit den vorherigen Geschäftsjahren nicht unmittelbar gegeben. Daher wurden die Kennzahlen 2013-2016 der Del Fabro & Kolarik GmbH und Del Fabro GmbH addiert und mit dem nunmehrigen Anteil der Ottakringer Getränke AG iHv. 61,8% multipliziert, um repräsentative Kennzahlen für die Multiple Bewertung zu erhalten, die den aktuellen Anteilsbesitz widerspiegeln.

Für die Geschäftsbereiche im Konzern wurden die Daten folgender Vergleichsunternehmen erhoben:

Peer Group Ottakringer Brauerei AG

- **Kopparbergs Bryggeri AB** bietet Bier, Cider sowie Weine mit verschiedenen Früchten. Das Unternehmen vertreibt seine Produkte in 30 Ländern. Das Unternehmen wurde 1882 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Kopparberg, Schweden.
- **Craft Brew Alliance, Inc.** braut und verkauft Craft Biere und Cider in den Vereinigten Staaten und international. Es operiert durch zwei Segmente Beer Related Operations und Brewpubs Operations. Das Unternehmen wurde 1981 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Portland, Oregon.
- **Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft** betreibt Brauereien in Deutschland. Das Unternehmen bietet Biere unter den Markennamen KULMBACHER, EKU, MÖNCHSHOF und KAPUZINER an. Die Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft wurde 1846 gegründet und hat ihren Sitz in Kulmbach, Deutschland.
- **Brick Brewing Co. Limited Limited** produziert, verkauft und vertreibt Craft-Premium-Bier und Diskont-Bier in Kanada und den Vereinigten Staaten. Außerdem produziert, verkauft und vertreibt das Unternehmen Vodka und Malz-basierte Kühler sowie Cider. Brick Brewing Co. Limited wurde 1984 mit Sitz in Kitchener, Ontario gegründet.
- **Big Rock Brewery Inc.** vermarktet und vertreibt Craft Biere und Apfelwein in Kanada. Die Gesellschaft operiert durch die zwei Segmente Großhandel und Einzelhandel. Sie bietet eine Auswahl an Ales und Lagerbier sowie saisonale Biere und Apfelweine, sowie Apfel-, Pfirsich- und Birnen-Cider. Big Rock Brewery Inc. wurde 1984 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Calgary, Kanada.

Peer Group Vöslauer Mineralwasser AG

- **National Beverage Corp.** entwickelt, produziert und verkauft ein Portfolio von aromatisierten Getränkeprodukten in Nordamerika und international. Das Unternehmen bietet Getränke für aktive und gesundheitsbewusste Verbraucher und kohlenstoffhaltige Erfrischungsgetränke in verschiedenen Geschmacksrichtungen an. National Beverage Corp. wurde 1985 gegründet und hat seinen Sitz in Fort Lauderdale, Florida.
- **Société de Services, de Participations, de Direction et d'Elaboration** produziert und vermarktet natürliches Mineralwasser vor allem in Belgien. Es bietet natürliches Mineralwasser unter den Markennamen Spa, Bru, Wattwiller, Carola und Brecon Carreg. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Brüssel, Belgien.
- **Primo Water Corporation** bietet in den Vereinigten Staaten und Kanada gereinigtes Mineralwasser in mehreren Gallonen, Self-Service-Nachfüllwasser und Wasserspender an. Es operiert in den drei Segmenten Refill, Exchange und Dispenser. Primo Water Corporation wurde 2004 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Winston-Salem, North Carolina.
- **Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA** produziert und vertreibt Erfrischungsgetränke in Deutschland. Das Unternehmen bietet Mineral- und Heilwasser, erfrischende Getränke und Fruchtsäfte an. Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA wurde 1923 gegründet und hat ihren Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, Deutschland.

- **Staatl. Mineralbrunnen AG** beschäftigt sich mit der Herstellung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und alkoholfreien Getränken in Deutschland. Es bietet Heilwasser, Schorlen, Gourmets, Sportgetränke und Softdrinks unter verschiedenen Geschmacksrichtungen. Das Unternehmen wurde 1747 gegründet und hat seinen Sitz in Bad Brückenau, Deutschland.
- **The Alkaline Water Company Inc.** produziert und vertreibt in den USA abgefülltes alkalisches Wasser. Es verkauft seine Produkte über Großhändler an Einzelhändler, wie Convenience Stores, Naturkostläden und nationale Einzelhändler. Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in Scottsdale, Arizona.

Peer Group Del Fabro & Kolarik GmbH

- **Sysco Corporation** vertreibt über ihre Tochtergesellschaften eine Reihe von Nahrungsmitteln und verwandten Produkten u.a. den USA, Kanada und einigen europäischen Ländern. Es operiert durch drei Segmente: US Foodservice Operations, International Foodservice Operations und SYGMA. Sysco Corporation wurde 1969 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Houston, Texas.
- **US Foods Holding Corp.** vertreibt über ihre Tochtergesellschaft US Foods Inc. frische, tiefgekühlte und trockene Lebensmittel und Non-Food-Produkte an Foodservice-Kunden in den Vereinigten Staaten. Die US Foods Holding Corp. hat ihren Hauptsitz in Rosemont, Illinois.
- **Performance Food Group Company** vertreibt über ihre Tochtergesellschaften Lebensmittel und Lebensmittelprodukte in den USA. Es operiert in drei operativen Segmenten: Performance Foodservice, PFG Customized und Vistar. Performance Food Group Company wurde 2002 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Richmond, Virginia.
- **MARR S.p.A.** vertreibt frische, getrocknete und tiefgekühlte Lebensmittelprodukte für Gastronomiebetriebe in Italien, der Europäischen Union und international. Das Unternehmen wurde 1972 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Rimini, Italien.
- **The Chefs' Warehouse, Inc.** vertreibt Spezialitäten in den USA und Kanada. Das Unternehmen vertreibt seine Produkte direkt über eine Mail- und E-Commerce-Plattform direkt an die Verbraucher. The Chefs' Warehouse, Inc. wurde 1985 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Ridgefield, Connecticut.
- **Iceland Seafood International hf.** verarbeitet, verkauft und vertreibt weltweit Meeresfrüchteleprodukte. Das Unternehmen wurde 1932 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Reykjavik, Island. Iceland Seafood International hf. ist eine Tochtergesellschaft der International Seafood Holdings S.a.r.l.
- **Innovative Food Holdings, Inc.** vertreibt über seine Tochtergesellschaften verderbliche Produkte, Spezialprodukte und Gesundheitsprodukte in den USA und international. Das Unternehmen bietet seine Produkte u.a. über sein Netzwerk an. Innovative Food Holdings, Inc. hat ihren Sitz in Bonita Springs, Florida.
- **Stelios Kanakis Industrial and Commercial S.A.** importiert und vertreibt Rohstoffe für Backwaren und Eiscreme. Das Unternehmen vertreibt seine Produkte über sein

privates Netzwerk und seine Händler in Griechenland. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Acharnes, Griechenland.

- **Bio Planet S.A.** produziert, verpackt und vertreibt biologische Lebensmittelprodukte in Polen und international. Das Unternehmen bietet Produkte auch unter seiner eigenen Marke an. Es vertreibt seine Produkte über Online-Shops. Bio Planet S.A. hat seinen Sitz in Leszno, Polen.

Die Ermittlung der jeweiligen Multiplikatoren aus den Vergleichsunternehmen ergaben folgende Werte – wobei jeweils der ermittelte Median je Kennzahl innerhalb der Vergleichsgruppe berechnet wurde:

Ottakringer Brauerei AG (OB)

Industrieklassifizierung: Brauereien

Peer Group in EURm	Share Price		Market Cap	Adjusted Net Debt	Enterprise Value	Multiples (LTM)		
	Currency	Price				Revenues	EBITDA	EBIT
Kopparbergs Bryggeri AB	SEK	196,00	389	(7)	382	2,0x	12,8x	15,9x
Craft Brew Alliance, Inc.	USD	20,25	317	27	343	2,0x	25,4x	68,2x
Kulmbacher Brauerei Aktien-Gesellschaft	EUR	59,50	200	(0)	200	0,9x	8,1x	27,9x
Brick Brewing Co. Limited	CAD	4,05	92	8	100	3,1x	17,7x	29,7x
Big Rock Brewery Inc.	CAD	4,93	22	4	26	0,9x	23,1x	NM
Median						2,0x	17,7x	28,8x
Max						3,1x	25,4x	68,2x
Min						0,9x	8,1x	15,9x

Financials in EURm	Revenues	EBITDA	EBIT
Ottakringer Brauerei AG	79,6	9,5	2,3

Multiples Comparison	Revenues	EBITDA	EBIT
Ottakringer Brauerei AG	2,0x	17,7x	28,8x

EV Comparison	Revenues	EBITDA	EBIT
Ottakringer Brauerei AG	162,6	168,0	67,4

Quelle: S&P Capital IQ vom 20. März 2018

Die angewendeten Financials entsprechen – wie oben angeführt – dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre des Geschäftsbereiches.

Vöslauer Mineralwasser AG (VAG)

Industrieklassifizierung: Abgefülltes Wasser und kohlenensäurehaltige Getränke

Peer Group in EURm	Share Price		Market Cap	Adjusted Net Debt	Enterprise Value	Multiples (LTM)		
	Currency	Price				Revenues	EBITDA	EBIT
National Beverage Corp.	USD	89,75	3.389	(130)	3.259	4,3x	19,0x	20,3x
Société de Services, de Participations, de Direction et d'Elaboration	EUR	-	872	10	881	3,2x	19,1x	26,9x
Primo Water Corporation	USD	12,34	310	217	526	2,3x	13,4x	29,0x
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	EUR	15,50	115	26	141	1,0x	7,1x	16,4x
Staatl. Mineralbrunnen AG	EUR	-	37	2	38	3,0x	13,7x	55,5x
The Alkaline Water Company Inc.	USD	1,09	23	2	25	1,7x	NM	NM
Median						2,6x	13,7x	26,9x
Max						4,3x	19,1x	55,5x
Min						1,0x	7,1x	16,4x

Financials	Revenues	EBITDA	EBIT
in EURm			
Vöslauer Mineralwasser AG	99,1	16,7	9,7

Multiples Comparison	Revenues	EBITDA	EBIT
Vöslauer Mineralwasser AG	2,6x	13,7x	26,9x

EV Comparison	Revenues	EBITDA	EBIT
Vöslauer Mineralwasser AG	259,1	228,2	262,1

Quelle: S&P Capital IQ vom 20. März 2018

Die angewendeten Financials entsprechen – wie oben angeführt – dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre des Geschäftsbereiches.

Del Fabro & Kolarik GmbH (DFK)

Industrieklassifizierung: Distribution Nahrung und Getränke

Peer Group in EURm	Share Price		Market Cap	Adjusted Net Debt	Enterprise Value	Multiples (LTM)		
	Currency	Price				Revenues	EBITDA	EBIT
Sysco Corporation	USD	62,50	26.425	6.448	32.873	0,7x	13,2x	17,6x
US Foods Holding Corp.	USD	35,03	6.118	2.947	9.065	0,5x	11,8x	19,5x
Performance Food Group Company	USD	31,20	2.586	1.137	3.722	0,3x	12,7x	19,7x
MARR S.p.A.	EUR	24,72	1.645	160	1.804	1,1x	17,6x	18,8x
The Chefs' Warehouse, Inc.	USD	24,55	569	224	793	0,8x	16,5x	24,0x
Iceland Seafood International hf.	ISK	7,93	75	40	115	0,4x	19,6x	23,1x
Innovative Food Holdings, Inc.	USD	0,98	27	(3)	24	0,7x	5,6x	6,2x
Stelios Kanakis Industrial and Commercial S.A.	EUR	3,64	27	(6)	21	1,1x	6,8x	7,1x
Bio Planet S.A.	PLN	7,40	5	2	7	0,2x	11,0x	19,7x
Median						0,7x	12,7x	19,5x
Max						1,1x	19,6x	24,0x
Min						0,2x	5,6x	6,2x

Financials	Revenues	EBITDA	EBIT
in EURm			
Del Fabro & Kolarik GmbH	63,6	3,6	2,5

Multiples Comparison	Revenues	EBITDA	EBIT
Del Fabro & Kolarik GmbH	0,7x	12,7x	19,5x

EV Comparison 100%	Revenues	EBITDA	EBIT
Del Fabro & Kolarik GmbH	44,8	45,9	47,9

EV Comparison 61,8%	Revenues	EBITDA	EBIT
Del Fabro & Kolarik GmbH	27,7	28,4	29,6

Quelle: S&P Capital IQ vom 20. März 2018

Die angewendeten Financials entsprechen – wie oben angeführt – dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre des Geschäftsbereiches. In die Bewertung fließen nur jene 61,8% ein, die der Zielgesellschaft gehören.

Ermittlung Enterprise Value

Nach Anwendung der ermittelten Multiplikatoren auf die durchschnittlichen Kennzahlen der Zielgesellschaft (bzw. deren Geschäftsbereichen) wird der Enterprise Value errechnet. Die Enterprise Values der Geschäftsbereiche Brauerei, Mineralwasser und Getränkehandel und Gastronomiedienstleistung wurden addiert.

Innerhalb der Teilkonzerne der 3 Geschäftsbereiche gibt es eine Reihe von kleineren Gesellschaften. Diese haben im Wesentlichen die Aufgabe von Zulieferleistungen für die jeweiligen Obergesellschaften der Konzernteile. Für die Ermittlung einer Wertindikation zum Zweck der Beurteilung des Angebotspreises wurden diese Gesellschaften nicht berücksichtigt, da sie keinen wesentlichen Wertanteil der gesamten Gruppe der Zielgesellschaft ausmachen.

Die Enterprise Values liegen zwischen EURm 329,1 und EURm 423,6 je nach angewendetem Multiplikator.

Enterprise Value in EURm	Revenues	EBITDA	EBIT
Ottakringer Brauerei AG	162,6	168,0	67,4
Vöslauer Mineralwasser AG	259,1	228,2	262,1
Del Fabro & Kolarik GmbH (61,8%)	27,7	28,4	29,6
Bereinigung Inter-Company	(25,8)	(1,8)	(29,9)
Enterprise Value (Summe)	423,6	422,8	329,1

Ermittlung der Nettoverschuldung

Der Equity Value der Zielgesellschaft wird durch Abzug der Nettoverschuldung (Net Debt) der Zielgesellschaft von der Summe des Enterprise Values der 3 Geschäftsbereiche ermittelt. Dadurch sind konzerninterne Finanzierungsströme eliminiert. Die Werte zur Ermittlung der Nettoverschuldung stammen aus der Konzernbilanz der Zielgesellschaft per 31.12.2017. Der Konzern hat zu diesem Stichtag eine Nettoverschuldung iHv. EUR 5,1 Mio (gegenüber 31.12.2016: EUR 9,6 Mio).

in EURm	31.12.2017	31.12.2016
Liquide Mittel	1,7	5,0
Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere	13,6	13,5
Finanzvermögen	15,3	18,4
Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	(8,3)	(8,8)
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	(11,0)	(16,0)
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	(1,1)	(3,2)
Finanzverbindlichkeiten	(20,4)	(28,0)
Net debt	(5,1)	(9,6)

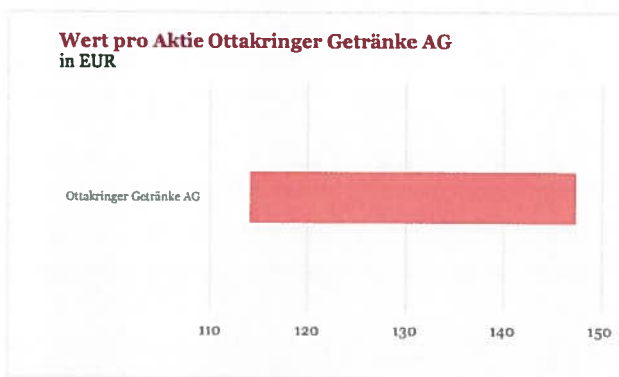
Quelle: Konzernabschluss der Ottakringer Getränke AG per 31.12.2017

Ermittlung Equity Value

Die Wertbandbreite pro Aktie liegt unter Berücksichtigung der Multiplikatoren für Umsatz, EBITDA und EBIT zwischen EURm 114,1 und EURm 147,4. Auf Basis der Multiplikatoren wurde der arithmetische Durchschnitt berechnet, welcher EUR 136,22 pro Aktie beträgt.

Equity Value	Revenues	EBITDA	EBIT
in EURm			
Enterprise Value (Summe)	423,6	422,8	329,1
Net debt	(5,1)	(5,1)	(5,1)
Equity Value (Summe)	418,6	417,8	324,0
Shares outstanding (in millions)	2,84	2,84	2,84
Value per share (in EUR)	147,4	147,1	114,1

Average value per share **136,22**



Bei den Wertüberlegungen wurden allfällige stille Reserven nicht berücksichtigt. Diese sind insbesondere im Bestand an Liegenschaften der Gruppe der Zielgesellschaft (zB Thermalbad Vöslau) zu vermuten.

Ungeachtet dessen liegt der angebotene Preis von EUR 100,00 somit deutlich unter dem Wert pro Aktie, welcher auf Basis von Marktmultiplikatoren der Vergleichsunternehmen ermittelt wurde.

5.5. Einschätzung durch Analysten

Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina der angebotsgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft sind keine Analystenberichte und -schätzungen verfügbar.

6. Compliance

6.1. Geheimhaltung

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind einschließlich der für sie tätigen Personen in der Phase vor der Bekanntgabe des Angebots zur Geheimhaltung verpflichtet. Es wurden entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit getroffen.

6.2. Gleichbehandlung der Aktionäre

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin (und sämtliche gemeinsam vorgehende Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsverbindlichen Erklärungen, bezüglich des Aktienkaufs zu besseren Konditionen als in diesem Angebot, abgeben, außer die Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gewährt eine Ausnahme aufgrund wichtiger Gründe gemäß § 16 Abs. 1 Übernahmegesetz.

Wenn die Bieterin (oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger) erklärt, trotzdem bessere Konditionen als in diesem Angebot anzubieten, dann gelten diese besseren Konditionen für alle Aktionäre, unabhängig davon ob sie das Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Auf diesen Anspruch der Aktionäre, die das Angebot annehmen, wird im Angebot ausdrücklich hingewiesen.

6.3. Nachzahlungsverpflichtung

Die Bieterin verpflichtet sich zu einer Nachzahlung im Ausmaß der Verbesserung (das ist der über EUR 100,00 je Aktie liegende Betrag), an jene Aktionäre, die das gegenständliche Angebot angenommen haben, für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist

- i. für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis gewährt oder vereinbart, oder
- ii. eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als den Angebotspreis weiterveräußert. Die Bieterin strebt mit diesem Angebot keine kontrollierende Beteiligung an.

Der Eintritt des Falles einer Nachzahlungsverpflichtung wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht werden.

7. Verfügbarkeit der finanziellen Mittel

7.1. Art und Umfang der finanziellen Mittel

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 100 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ein erforderliches maximales Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot inklusive Abwicklungskosten von rund EUR 19 Mio.

Wenn die Annahmefrist nicht verlängert wird, ist der erwartete Zahlungszeitpunkt spätestens der 10. Börsentag nach Ende der Annahmefrist, nach dem Zeitplan laut Angebot also der 24. Juli 2018.

Die Bieterin greift zur Finanzierung des Angebotes auf 2 Finanzierungsquellen zurück:

Die Bieterin hat offene ungenutzte Kreditlinien bei 2 Österreichischen Kreditinstituten. Entsprechende Bestätigungen der Kreditinstitute liegen vor.

Weiters verfügt die Bieterin über einen Bestand an Wertpapieren (Fondsanteilen), die bei Bedarf rasch in liquide Mittel umgewandelt werden können.

Der Vorstand hat uns gegenüber bestätigt, dass diese verfügbaren Mittel bis zum Zahltag des gegenständlichen Angebotes ausschließlich zur Bedienung der aus dem Angebot entstehenden Verpflichtungen herangezogen werden. Weiters wurde diese Zweckbindung auch von allen übrigen auf den entsprechenden Konten bzw. Depots zeichnungsberechtigten Personen innerhalb der Bieterin bestätigt.

In Summe verfügt die Bieterin daher über ausreichende Mittel, damit sie ihre Kaufpreisverpflichtung gegenüber den das Angebot annehmenden Aktionären rechtzeitig und in ausreichender Höhe bestreiten kann.

7.2. Stellungnahme zur Verfügbarkeit der finanziellen Mitteln

Die Bieterin hat nach unserer Beurteilung ausreichende Vorkehrungen zur zeitgerechten Finanzierung des zu erwartenden Kaufpreises samt Nebenkosten und zur Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen getroffen.

8. Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin

Wir haben die Äußerungen der Bieterin vor der Phase der Angebotserstellung geprüft. Uns sind keine Äußerungen der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers bekannt, die Auswirkungen auf das gegenständliche Angebot haben könnten.

Die Bieterin beabsichtigt, einen Hinweis auf das Angebot im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, sowie das gesamte Angebot auf der Website der Zielgesellschaft (www.ottakringtonkonzern.com) sowie auf der Homepage der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) zu veröffentlichen.

9. Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der von der Ottakringer Getränke AG erstellten Angebotsunterlage in der als Anlage 1 beiliegenden Version den folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk:

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem. § 9 Abs. 1 ÜbG und § 13 iVm §14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige Angebot gem §§ 4ff ÜbG der Ottakringer Getränke AG zum Rückkauf eigener Stammaktien vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die angebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bieterin hat Vorkehrungen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.


Dr. Christine Catasta
Wirtschaftsprüferin


Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 29. Mai 2018



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

ANHANG ZUM
SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN ÜBER DIE PRÜFUNG DER
ANGEBOTSUNTERLAGE
GEM. §§ 4ff ÜBERNAHMEGESETZ DER BIETERIN
OTTAKRINGER GETRÄNKE AG
ZUM RÜCKKAUF EIGENER STAMMAKTIEN



Anlage 1

Freiwilliges Angebot gem §§ 4ff ÜbG der Ottakringer Getränke AG zum Rückkauf eigener Stammaktien

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER OTTAKRINGER GETRÄNKE AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORANT NOTE:

SHAREHOLDERS OF OTTAKRINGER GETRÄNKE AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8. OF THIS OFFER DOCUMENT:

**FREIWILLIGES
ÖFFENTLICHES TEILANGEBOT**

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz („ÜbG“)
(das oder dieses „Angebot“)

der



Ottakringer Getränke AG

Ottakringer Platz 1

1160 Wien

(FN 84925s)

(„Bieterin“ und „Zielgesellschaft“)

an ihre Aktionäre

zum Rückkauf eigener Stammaktien (ISIN AT0000758008)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) zu lesen.

Bieterin und gleichzeitig Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925s („Bieterin“ und „Zielgesellschaft“).	Punkt 2
Angebot bzw Kaufgegenstand	Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 190.000 auf Inhaber lautender Stammaktien der Ottakringer Getränke AG (ISIN AT0000758008), die im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind, im Segment <i>standard market auction</i> notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Die Angebotsaktien entsprechen rund 7,87% der Stimmrechte und 6,69% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Nicht erfasst von diesem Angebot werden die Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 100,00 je auf Inhaber lautende Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008) ex Dividende 2017.	Punkt 3.2
Annahmefrist	vom (jeweils einschließlich) 29. Mai 2018 bis 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen (die „Annahmefrist“). Es wird keine Nachfrist (<i>sell out</i> -Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben.	Punkte 4.1 & 4.2
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A218U8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während	Punkt 4.4

	<p>der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p> <p>Die vom jeweiligen Aktionär in das Angebot eingelieferten Aktien sind während des Angebots nicht über die Börse handelbar.</p> <p>Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.</p>	
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien.	Punkt 4.3
Zuteilung Überzeichnung	<p>Die Annahmeerklärungen sind verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Stammaktien abgegeben werden, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt. In einem solchen Fall ist gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.</p> <p>Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von 190.000 Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.</p>	Punkt 4.6
Veröffentlichung des Angebots	<p>Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 29. Mai 2018 auf der Internetseite der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) sowie auf jener der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29. Mai 2018 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet.</p>	Punkt 4.12
Bedingungen	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen	Punkt 3.8

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	5
2. Die Bieterin und Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG	6
2.1. Zur Gesellschaft	6
2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur.....	6
2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
2.4. Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien	7
3. Das Angebot	8
3.1. Kaufgegenstand	8
3.2. Angebotspreis.....	9
3.3. Ermittlung des Angebotspreises	9
3.4. Historische Referenztransaktionen	10
3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	10
3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft..	11
3.7. Bewertung der Zielgesellschaft.....	11
3.8. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen	12
4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	12
4.1. Annahmefrist	12
4.2. Keine Nachfrist (keine <i>Sell-out Phase</i>).....	12
4.3. Annahme- und Zahlstelle	12
4.4. Annahme des Angebots	12
4.5. Rechtsfolgen der Annahme	13
4.6. Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots	13
4.7. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („ <i>Settlement</i> “).....	14
4.8. Abwicklungsspesen und steuerliche Hinweise	14
4.9. Gewährleistung.....	15
4.10. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	15
4.11. Verbesserung des Angebots.....	15
4.12. Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	15
4.13. Gleichbehandlung.....	16
5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	17
5.1. Gründe für das Angebot	17
5.2. Zukünftige Unternehmenspolitik.....	18
5.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	18
5.4. Kein Delisting-Angebot	18
6. Finanzierung des Angebots	18
7. Sonstige Angaben	18
7.1. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	18
7.2. Steuerliche Auswirkungen	18
7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	19
7.4. Berater.....	19
7.5. Weitere Auskünfte	19
7.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG	20
8. Verbreitungsbeschränkungen (“Restriction of Publication”)	22
9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	24

1. Definitionen

Angebotsaktien	Bis zu 190.000 Stammaktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden.
Angebotspreis	EUR 100,00 je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008) ex Dividende 2017.
Angediente Aktien	Jene Angebotsaktien, hinsichtlich derer die Annahme des Angebots nach den Regeln des Punktes 4.4 dieses Angebots erklärt wurde.
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien
Annahmeerklärung	Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank.
Annahmefrist	Vom (einschließlich) 29. Mai 2018 bis (einschließlich) 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind sechs (6) Wochen.
Bieterin	Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925s.
Depotbank	Jene Bank, die die Stammaktien der Zielgesellschaft im Namen eines Aktionärs verwahrt.
Settlement	Die Übertragung des Eigentums der Stammaktien, hinsichtlich derer das Angebot wirksam wurde, gegen Zug-um-Zug-Zahlung des Angebotspreises.
Stammaktie(n)	Eine/mehrere auf Inhaber lautende Stammaktie(n) der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008).
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl 1998/127 idgF
VWAP	Nach Handelsvolumina an der Wiener Börse gewichteter Durchschnittskurs für den jeweils angegebenen Zeitraum
Zielgesellschaft	Bieterin

2. Die Bieterin und Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG

2.1. Zur Gesellschaft

Ottakringer Getränke AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Ottakringer Getränke AG ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925s eingetragen („Bieterin“ und „Zielgesellschaft“). Das vorliegende Angebot dient dem Rückkauf eigener Aktien gemäß §§ 65 ff AktG. Ottakringer Getränke AG nimmt bei diesem Angebot daher die Rolle als Bieterin und Zielgesellschaft ein.

Der **Vorstand der Zielgesellschaft** besteht aus

- Mag. Siegfried Menz (Vorsitzender)
- Doris Krejcarek.

Die Gesellschaft hat die Öffentlichkeit am 06. Dezember 2017 per Adhoc-Mitteilung informiert, dass Herr Mag. Siegfried Menz am 01. Juli 2018 aus dem Vorstand ausscheiden wird. An seine Stelle als Vorstand der Zielgesellschaft wird Herr Dr. Alfred Hudler treten und den Vorstand gemeinsam mit Frau Doris Krejcarek bilden.

Der **Aufsichtsrat der Zielgesellschaft** setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Christiane Wenckheim (Vorsitzende)
- Dkfm. Dr. Herbert Werner (Stellvertretender Vorsitzender)
- DI Johann Marihart
- Mag. Thomas Polanyi

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Brauereien, Mineralwasser sowie Getränkehandel und Gastronomielogistikdienstleistungen tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind. Sowohl die Stammaktien (ISIN AT0000758008), als auch die Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse.

Gegenstand dieses Angebots sind ausschließlich die Stammaktien der Gesellschaft (siehe dazu unten Punkt 3.1).

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich nach Kenntnis der Gesellschaft wie folgt dar:

Ottakringer Holding AG (FN 88367b) hält 2.331.448 Stück **Stammaktien** an der Zielgesellschaft, was einem Anteil von 96,63% der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Rund 81.381 Stück Stammaktien stehen im Eigentum sonstiger Aktionäre; das entspricht einem Anteil der Stimmrechte der Gesellschaft von 3,37%.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft stehen zu rund 81,47% im Eigentum der Ottakringer Holding AG. Die restlichen rund 18,53% der Vorzugsaktien sind im Streubesitz.

Die Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots keine eigenen Aktien.

2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutungsregel ist die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG als mit der Zielgesellschaft in deren Rolle als Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren. Die Beteiligung der Ottakringer Holding AG im Ausmaß von rund 96,63% der Stimmrechte ist jedenfalls als kontrollierend anzusehen.

2.4. Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Die 32. ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 24. Juni 2016 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Rückkauf eigener Aktien ermächtigt. Demnach darf der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 24. Juni 2016 – sohin bis zum 24. Dezember 2018 – sowohl über die Börse als auch außerbörslich erwerben.

Mit Beschluss derselben Hauptversammlung wurde der Vorstand für denselben Zeitraum mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen; hierbei sind die Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre sinngemäß anzuwenden. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

Im Vorfeld der über die Rückkaufermächtigung beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung 2016 hat der Vorstand der Gesellschaft einen Bericht über seine Ermächtigung, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, mit Datum vom 25. April 2016 erstattet.

Der Vorstand der Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien bisher noch keinen Gebrauch gemacht; der Anteil eigener Aktien der Zielgesellschaft beträgt daher 0%. Bei Erwerb der Angebotsaktien (Punkt 3.1) würde die aktienrechtlich höchstzulässige Schwelle von 10% eigener Aktien (§ 65 Abs 2 AktG) nicht überschritten.

3. Das Angebot

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 190.000 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind und im Marktsegment *standard market auction* notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befinden („**Angebotsaktien**“). Stammaktien der Gesellschaft, die sich im Eigentum von mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern stehen, sind ausdrücklich von diesem Angebot erfasst. Die maximale Anzahl an Angebotsaktien, die die Zielgesellschaft im Rahmen dieses Angebots er-

werben möchte, beläuft sich auf 190.000 Stück Stammaktien, was einem Anteil der Stimmrechte von 7,87% und einem Anteil des Grundkapitals von 6,69% entspricht.

Die Hauptaktionärin der Zielgesellschaft, Ottakringer Holding AG, hat gegenüber der Zielgesellschaft unverbindlich erklärt, das Angebot hinsichtlich 172.454 Stück Stammaktien der Gesellschaft anzunehmen; das entspricht einem Anteil der Stammaktien von 7,15% und einem Anteil des Grundkapitals von 6,07%. Die Hauptaktionärin erklärte gegenüber der Zielgesellschaft überdies, dass die historischen Anschaffungskosten der von ihr einzuliefern beabsichtigten Aktien geringfügig über EUR 100,00 je Aktie gelegen sind (siehe dazu unten Punkt 3.4). Damit möchte die Hauptaktionärin nach ihren eigenen Angaben einen Beitrag dazu leisten, dass die vom Vorstand verfolgten Ziele (Punkt 5.1) umgesetzt werden können.

3.2. **Angebotspreis**

Die Zielgesellschaft bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots eine Gegenleistung in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) je Angebotsaktie („Angebotspreis“) ex Dividende 2017 an.

Die Abwicklung des Angebots wird erst nach Zahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2017 stattfinden. Das bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Angebotsaktien annehmen, jedenfalls noch die Dividende für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr 2017 erhalten werden. Der Angebotspreis versteht sich daher *ex Dividende 2017*. Demgegenüber werden die Aktionäre, die das Angebot annehmen, hinsichtlich der angenommenen Angebotsaktien keine Dividende für das laufende Geschäftsjahr 2018 erhalten.

Zum Ausschluss der nachträglichen Verbesserung des Angebots siehe unten Punkt 4.11.

3.3. **Ermittlung des Angebotspreises**

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG gelangen daher nicht zur Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis von der Zielgesellschaft frei festgelegt werden.

Die Angebotsaktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und werden im Segment *standard market auction* notiert.

3.4. Historische Referenztransaktionen

Ottakringer Holding AG hat jene Aktien, die sie in das Angebot einzuliefern beabsichtigt (siehe Punkt 3.1.), im Jahr 2009 zu einem Preis erworben, der geringfügig über dem Angebotspreis liegt.

Die Zielgesellschaft hat in den letzten zwölf Monaten keine Aktien zurückerworben.

Die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin zu qualifizieren ist, hat im Jahr 2017 insgesamt 50 Stück Stammaktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 100,00 je Stammaktie erworben.

3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („**VWAP**“) der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	3	6	12	24
VWAP	EUR 106,96	EUR 104,95	EUR 95,35	EUR 90,03
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP in EUR	EUR -6,96	EUR -4,95	EUR 4,65	EUR 9,97
(negative) Prämie	-6,51%	-4,72%	4,87%	11,07%

Quelle der Daten: Wiener Börse AG, www.wienerborse.at

Am 6. März 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der Zielgesellschaft, ein Angebot an ihre Aktionäre auf Rückkauf von eigenen Stammaktien zu stellen, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 109,00, wobei die letzte Kursbildung an der Börse am 5. Februar 2018 erfolgte (Quelle: www.wienerborse.at). Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 8,26% unter dem Schlusskurs am 6. März 2018.

Am 4. Mai 2018, dem letzten Börsetag vor Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 81,00. Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 23,46% über dem Schlusskurs vom 4. Mai 2018. Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass die zu diesem Wert führende Kursbildung zur Aktie am

6. April 2018 erfolgte und durch die Übertragung bloß einer Stammaktie zustande kam.

Am 25. Mai 2018, dem vorletzten Börsetag vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 103,00. Der Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie liegt somit um rund 2,91% unter dem Schlusskurs vom 25. Mai 2018.

3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die ausgewählten Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft stammen aus den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der vergangenen drei (3) Geschäftsjahre und stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017
EBITDA (in Mio EUR)	30,00	29,97	32,80
EBIT (in Mio EUR)	11,46	11,85	15,35
EBT (in Mio EUR)	12,54	13,12	16,01
Jahres-Höchst-Kurs der Stammaktie (in EUR)	98,00	98,00	125,00
Jahres-Tiefst-Kurs der Stammaktie (in EUR)	80,08	80,00	81,00
Ergebnis je Stammaktie (in EUR)	3,42	3,18	4,36
Dividende je Stammaktie (in EUR)	2,00	2,00	4,00*
Buchwert je Aktie (in EUR)	32,55	32,94	33,63
Buchwert je Stammaktie (in EUR)	37,02	37,48	38,29

Quelle: Jahresfinanzberichte der Ottakringer Getränke AG für die Jahre 2015, 2016, 2017; Wiener Börse AG; Beschlüsse der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung; eigene Berechnungen der Zielgesellschaft. Die Werte des EBIT, EBT und Ergebnis je Stammaktie für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sind nur auf die fortgeführten Geschäftsbereiche bezogen.

* Vorbehaltlich Beschlussfassung der Dividende durch die ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.7. Bewertung der Zielgesellschaft

Nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft liegt der anteilige Unternehmenswert jedenfalls über dem Angebotspreis von EUR 100,00 je Angebotsaktie. Ungeachtet dessen hat sich die Hauptaktionärin Ottakringer Holding AG bereit erklärt, ein nicht bloß unwesentliches Paket zum Angebotspreis in das Angebot einzuliefern,

sodass die Ziele des Angebots erreicht werden können. Überdies liegt der Angebotspreis unter dem 3- und 6-Monats VWAP (siehe Punkt 3.5).

3.8. **Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen**

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen mit der Ausnahme der in Punkt 4.5 dargelegten auflösenden Bedingung im Falle der Überzeichnung des Angebots.

4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

4.1. **Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt sechs (6) Wochen. Das Angebot kann vom (einschließlich) 29. Mai 2018 bis (einschließlich) 10. Juli 2018, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die „**Annahmefrist**“).

4.2. **Keine Nachfrist (keine *Sell-out Phase*)**

Es wird keine Nachfrist (Sell-out Phase) iSv § 19 Abs 3 ÜbG geben. Das Angebot kann daher nur innerhalb der Annahmefrist gemäß Punkt 4.1 angenommen werden.

4.3. **Annahme- und Zahlstelle**

Die Zielgesellschaft hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisen Centrobank AG, FN 117507f, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „**Annahme- und Zahlstelle**“) mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Zielgesellschaft und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

4.4. **Annahme des Angebots**

Die Zielgesellschaft empfiehlt Aktionären, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der Zielgesellschaft als Bieterin beeinflusst werden.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die „**Annahmeerklärung**“) zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Angebotsaktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl jener Annahmeerklärungen hinsichtlich Angebotsaktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten

hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so Angedienten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die Angedienten Aktien die ISIN AT0000A218U8 „*OTTAKRINGER GETRÄNKE AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums (siehe dazu Punkt 4.7) an den Angedienten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Stammaktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als „*OTTAKRINGER GETRÄNKE AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*“ gekennzeichnet und sind nicht über die Börse handelbar.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten (2.) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist um 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A218U8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl an Stammaktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

4.5. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande. Dieser Kaufvertrag steht allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass es zu einer Überzeichnung kommt. Im Falle einer Überzeichnung kommt der Kaufvertrag nach Maßgabe der Zuteilungsregeln gemäß dem nachfolgenden Punkt 4.6 zustande.

4.6. Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots

Gemäß § 20 ÜbG sind im Rahmen eines Teilangebots Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als ein Bieter zu erwerben beabsichtigt (dh konkret, wenn Annahmeerklärungen für mehr als 190.000 Stammaktien abgegeben werden).

In einem solchen Fall ist die Annahmeerklärung jedes Beteiligungspapierinhabers in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Zum Beispiel: Gegenstand dieses Angebots sind 190.000 Stammaktien. Wird das Angebot für insgesamt 237.500 Stammaktien angenommen (ein Viertel mehr, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt), errechnet sich die Zuteilungsquote aus dem Quotienten der Angebotsaktien (dh, 190.000) und der Anzahl an Angedienten Aktien (in diesem Beispiel 237.500). Es werden in diesem Fall daher 80% der von jedem Aktionär eingereichten Stammaktien berücksichtigt (Zuteilungsquote in diesem Beispiel von 80%). Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 100 Stammaktien angenommen, wird seine Annahme nur für 80 Stammaktien berücksichtigt. 20 Stammaktien verblieben diesfalls im Depot des jeweils annehmenden Aktionärs.

Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von insgesamt 190.000 Stück Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.

4.7. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („Settlement“)

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Stammaktien der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist, sohin dem 24. Juli 2018, Zug um Zug gegen Übertragung der Stammaktien ausgezahlt.

4.8. Abwicklungsspesen und steuerliche Hinweise

Die Zielgesellschaft übernimmt (mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Gebühren/Kosten) keine mit der Annahme oder der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie zum Beispiel Bankspesen, sonstige Transaktionskosten, Einkommenssteuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland anfallende Abgaben und Steuern. Diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Ebenso wird Aktionären der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, dringend empfohlen, sich von ihren steuerlichen Beratern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur der jeweilige steuerliche

Berater ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

4.9. **Gewährleistung**

Die Inhaber der Stammaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und zum Zeitpunkt der Übereignung („*Settlement*“, siehe Punkt 4.7.) Gewähr für die Angedienten Aktien, dass,

- a. der annehmende Aktionär bevollmächtigt und uneingeschränkt befugt ist, dieses Angebot und die daraus resultierenden Verpflichtungen anzunehmen;
- b. die Abwicklung und die Ausführung aller Verpflichtungen dieses Angebots zu keinen Verletzungen oder Verstößen gegen Klauseln, Bedingungen oder Vorschriften steht, denen der annehmende Aktionär unterliegt;
- c. der annehmende Aktionär der alleinige Eigentümer der Angedienten Aktien ist und diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind; und
- d. die Bieterin mit Abwicklung dieses Angebots uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten erwirbt.

4.10. **Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Stammaktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens vier (4) Börsenstage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

4.11. **Verbesserung des Angebots**

Die Bieterin schließt ausdrücklich eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises von EUR 100,00 je Angebotsaktie aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Nachbesserung dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.12. **Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 29. Mai 2018 auf der Internetseite der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) sowie auf jener der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei

der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29. Mai 2018 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet.

Nach Abschluss des Angebots wird die Bieterin die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 19 Abs 2 ÜbG auf den beiden genannten Internetseiten sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veranlassen.

4.13. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Stammaktien gleich hoch ist, und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Stammaktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Die Zielgesellschaft als Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden während der Laufzeit dieses Angebots keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, die Zielgesellschaft als Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG eine Ausnahme aus wichtigem Grund. Sollten die Zielgesellschaft als Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren Bedingungen abgeben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Stammaktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie das Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Stammaktionäre, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Zielgesellschaft als Bieterin und/oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Stammaktien der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Inhabern von Stammaktien, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht, sofern mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem GesAusG eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Zielgesellschaft als Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre

Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1. Gründe für das Angebot

Die Zielgesellschaft beabsichtigt, mit dem vorliegenden öffentlichen Angebot eigene Stammaktien zu erwerben. Die Gesellschaft ist gemäß § 65 Abs 1b AktG verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten und damit allen Stammaktionären der Zielgesellschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Stammaktien der Gesellschaft anzudienen. Nach der genannten Bestimmung entsprechen Erwerbe eigener Aktien über die Börse einerseits oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot andererseits diesem Erfordernis. Aufgrund der geringen Liquidität der Stammaktien an der Wiener Börse ist die Zielgesellschaft als Bieterin darauf angewiesen, Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu erwerben.

Die Zielgesellschaft beabsichtigt, die im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Teilangebots zu erwerbenden Stammaktien der Zielgesellschaft als **Akquisitionswährung für Unternehmenskäufe** zu verwenden. Auf diese Art und Weise können andere geeignete Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen liquiditätsschonend erworben werden. Der Grund dafür, dass das vorliegende öffentliche Teilangebot auf Stammaktien beschränkt ist, liegt darin, dass Veräußerer von Unternehmen und damit strategische Investoren nach den Erfahrungen des Kapitalmarkts ausschließlich Stammaktien als Akquisitionswährung akzeptieren. Ein Rückerwerb von Vorzugsaktien würde daher nicht zum gewünschten Ziel führen.

Der Vorstand ist zudem der Auffassung, dass Programme zur Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Unternehmenserfolg grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Incentivierung sind. Demgemäß wird der Vorstand für die Zukunft evaluieren, ob ein **Mitarbeiterbeteiligungsprogramm** im Unternehmen sinnvoll ist. Die Angebotsaktien würden für dieses Programm verwendet. Festgehalten wird, dass aus heutiger Sicht noch nicht beschlossen ist, ob ein solches Mitarbeiterbeteiligungsprogramm überhaupt installiert wird. Man befindet sich somit erst in der Evaluierungsphase.

Die **Hauptaktionärin** Ottakringer Holding AG hat erklärt, diese **Unternehmensziele zu unterstützen** und 172.454 Stammaktien in das Angebot einzuliefern (siehe dazu bereits oben Punkt 3.1).

5.2. **Zukünftige Unternehmenspolitik**

Die zukünftige Unternehmenspolitik wird aus heutiger Sicht durch den geplanten Aktienrückkauf keine Änderung erfahren. Mit den rückerworbenen eigenen Aktien sollen – wie bereits unter Punkt 5.1 ausgeführt wurde – auf liquiditätsschonende Art und Weise Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erworben werden und allenfalls ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell installiert werden.

5.3. **Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation**

Mit diesem öffentlichen Teilangebot geht keine Änderung der Beschäftigungs- und Standortsituation einher.

5.4. **Kein Delisting-Angebot**

Die Zielgesellschaft erklärt, dass das vorliegende Angebot kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG ist. Im Gegenteil: Das Angebot zielt darauf ab, dass die Hauptaktionärin Stammaktien der Zielgesellschaft abgibt und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats diese für strategische Unternehmensakquisitionen einsetzt oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergibt.

6. Finanzierung des Angebots

Die Zielgesellschaft als Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7. Sonstige Angaben

7.1. **Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die Zielgesellschaft als Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots den Organmitgliedern der Zielgesellschaft eine über die aufrechten Bedingungen hinausgehenden vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

7.2. **Steuerliche Auswirkungen**

Die Zielgesellschaft übernimmt ausschließlich ihre eigenen mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, insbesondere Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Einkommenssteuern oder sonstige anfallende Abgaben und Steuern gelten nicht als mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehende Kosten und werden nicht von der Zielgesellschaft getragen. Aktionären, die dieses Angebot annehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich

von ihren steuerlichen Beratern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen.

7.3. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

7.4. **Berater**

Als Berater der Zielgesellschaft sind tätig:

- a. DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, Österreich, ist Rechtsberater der Zielgesellschaft.
- b. Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, agiert als Annahme- und Zahlstelle.
- c. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Strasse 7, 1220 Wien, Österreich, ist der Sachverständige gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG.

7.5. **Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots wenden Sie sich bitte während der üblichen Geschäftszeiten an die Annahme- und Zahlstelle Raiffeisen Centrobank AG unter der Geschäftsanschrift Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, den Telefonnummern +43-1-51520-426 oder +43-1-51520-423 und der Email Adresse dividends@rcb.at.

Ansprechpartner der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit diesem Angebot ist Herr Mag. Alexander Tesar, erreichbar telefonisch unter +43-1-49100-2253 oder per E-Mail unter alexander.tesar@ottakringerkonzern.com.

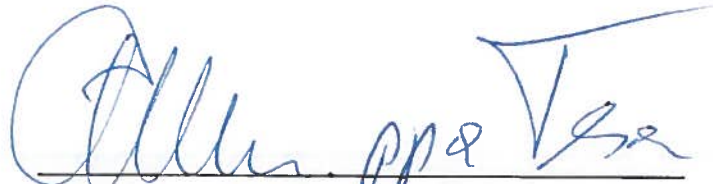
Weitere Informationen sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) verfügbar. Die auf diesen Homepages abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

7.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, Donau-City-Strasse 7, 1220 Wien zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG ernannt.

Unterschriftenseite folgt

Wien, am 29. Mai 2018


Ottakringer Getränke AG

8. Verbreitungsbeschränkungen ("Restriction of Publication")

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt noch wurde eine derartige Genehmigung be-

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this Offer Document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this Offer Document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Furthermore, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

antragt.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Teilangebot an die Inhaber von Stammaktien der Ottakringer Getränke AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bieterin verfügt über die nötigen Finanzmittel um ihren Verpflichtungen aus diesem Angebot nachzukommen.

Wien, 29. Mai 2018



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



pwc

Anlage 2

Kursentwicklung im Zeitraum 07.09.2017-06.03.2018

Datum	Schlusskurs	Eröffnungskurs	Tageshoch	Tagestief	Umsatz in Wert	Umsatz in Stück
18.09.2017	93,50	93,50	93,50	93,50	748	8
03.10.2017	125,00	125,00	125,00	125,00	250	2
04.10.2017	120,00	120,00	120,00	120,00	6.960	58
11.10.2017	100,00	100,00	100,00	100,00	2.400	24
12.10.2017	98,00	98,00	98,00	98,00	2.548	26
13.10.2017	98,00	98,00	98,00	98,00	7.840	80
08.11.2017	105,00	105,00	105,00	105,00	1.050	10
10.11.2017	98,00	98,00	98,00	98,00	9.800	100
17.11.2017	110,00	110,00	110,00	110,00	1.540	14
27.11.2017	108,00	108,00	108,00	108,00	216	2
01.12.2017	108,00	108,00	108,00	108,00	432	4
15.12.2017	98,01	98,01	98,01	98,01	5.881	60
18.12.2017	105,00	105,00	105,00	105,00	1.050	10
19.12.2017	105,00	105,00	105,00	105,00	1.050	10
20.12.2017	105,00	105,00	105,00	105,00	210	2
05.01.2018	105,00	105,00	105,00	105,00	2.520	24
17.01.2018	110,00	110,00	110,00	110,00	20.900	190
01.02.2018	109,00	109,00	109,00	109,00	1.090	10
05.02.2018	109,00	109,00	109,00	109,00	1.526	14

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittlich gewichteter Preis (EUR)	106,96	104,95	95,35	90,03
Angebotspreis (EUR)	100,00	100,00	100,00	100,00
Prämie (EUR)	-6,96	-4,95	4,65	9,97
Prämie in %	-6,51%	-4,72%	4,87%	11,07%



Anlage 3

Haftpflichtversicherung seitens unserer Gesellschaft und Einzahlungsbestätigung



Zur Vorlage an die

Übernahmekommission
Seilergasse 8
1010 Wien

Tuchlauben 3
1010 Vienna
Austria
+43 1 50 602 0
+43 1 50 602 111
xlcatalin.com

Versicherungsbestätigung gemäß § 9 (2) Übernahmegesetz

Die XL Insurance Company SE Zweigniederlassung für Österreich bestätigt für die Versicherungsnehmerin

PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien

Versicherungsschutz besteht für die der Versicherungsnehmerin obliegende gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus ihrer Tätigkeit als Sachverständige (Beraterin und Prüferin) gemäß § 9 Abs. 2 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl. I Nr. 127/1998 auf Seite der Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1060 Wien, Österreich, im Zusammenhang mit dem Rückkauf eigener Aktien der Ottakringer Getränke AG im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebotes.

Risikoträger: XL Insurance Company SE

Versicherungssummen: EUR 7.300.000 (einfaches aggregate Limit für die gesamte Vertragslaufzeit) für reine Vermögensschäden

Vertragslaufzeit: 12.03.2018 – 11.07.2019

Polizzenummer: AT00014302EO18A

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

XL Insurance Company SE
Zweigniederlassung für Österreich

Eduard Billovits
Country Manager
Austria & Central Eastern Europe

Wien, 04.05.2018

XL Insurance Company SE, Zweigniederlassung für Österreich

Handelsgericht Wien, FirmenbuchNr: FN 176093k, DVR: 0977659

Bank: Citibank, Swift Code: CITIATWX, IBAN: AT07 1814 0000 0194 3006

Hauptsitz der Gesellschaft: XL House, 20 Gracechurch Street, London, EC3V 0XL, United Kingdom Registriert SE000080 (England)



Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften AAB 2011

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.